

Satzung
über die Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige
in der Stadt Bremervörde
vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ortsratsmitglieder
und der Ortsvorsteher/innen

- (1) Die für die Stadt Bremervörde als Abgeordnete ehrenamtlich Tätigen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

monatlich nachträglich

a) stellvertretende Bürgermeister/innen	440 €
b) Ratsvorsitzende/r	295 €
c) Beigeordnete	390 €
d) Fraktions-/Gruppenvorsitzende	
bei einer Fraktion/Gruppe mit bis zu 5 Mitgliedern	330 €
bei einer Fraktion/Gruppe mit mehr als 5 Mitgliedern	490 €
e) Ratsmitglieder	195 €
f) Ortsbürgermeister/innen	150 €
g) Ortsvorsteher/innen	150 €

vierteljährlich nachträglich

h) stellvertretende Ortsbürgermeister/innen	135 €
i) Ortsratsmitglieder	70 €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird vorm Tag des Wirksamwerdens der Funktion bis zum Tag der Beendigung der Funktion gezahlt. Sind die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Personen länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihrer Funktion verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Vertretungsperson erhält für die über drei Monate hinausgehende Wahrnehmung der Funktion 75 Prozent der dafür festgelegten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung sind aufeinander anzurechnen.
- (4) Durch die Gewährung der pauschalierten Aufwandsentschädigung ist die Zahlung von Verdienstausschlag und Auslagenersatz – abgesehen von Reisekosten – abgegolten.

§ 2
Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung gewährt.

- (2) Die Mitglieder in dem nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 DVO-BauGB gebildeten Umlegungsausschuss, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses eine Entschädigung von 60 € je Sitzung.
- (3) Haben die unter Abs. 1 genannten Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes erhalten sie Kosten für Fahrten erstattet, die sie anlässlich von Ausschusssitzungen von ihrem Hauptwohnsitz aus angetreten haben. § 6 dieser Satzung findet Anwendung.

§ 3 Reisekosten

Für die mit Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreisen werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) erstattet. Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird nach § 5 Abs. 3 NRKVO gewährt.

§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die monatlich berechnete Dienstaufwandsentschädigung gilt nur, wenn nichts anderes bestimmt worden ist.

a) Stadtbrandmeister/in	155 €
zusätzlich	
1. für 11 Ortsfeuerwehren je 6,00 Euro	66 €
2. Reisekosten	215 €
b) ständige/r Vertreter/in des/der Stadtbrandmeister/in	92 €
sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in	80 €
c) Ortsbrandmeister/in	
1. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	80 €
2. Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	92 €
3. Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	105 €
d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in	
1. Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	20 €
2. Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	30 €
3. Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	40 €
e) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	55 €
f) Jugendfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrwart/in	
1. in einer Ortsfeuerwehr	35 €
2. für die Stadtfeuerwehr	55 €
wenn zugleich Jugend- oder Kinderfeuerwehrwart/in in einer Ortswehr	45 €
g) Atemschutzgerätewart/in	
1. für die Stadtfeuerwehr	55 €
2. für eine Ortsfeuerwehr (jährlich)	50 €
h) Gerätewart/in	

1. in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	15 €
2. in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	20 €
3. in einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	25 €
i) Stadtpressewart/in	25 €
stellvertretende/r Stadtpressewart/in	15 €
j) Kleiderkammerwart/in	25 €
stellvertretende/r Kleiderkammerwart/in	15 €
k) EDV-Beauftragte/r	
1. für „FeuerOn“	25 €
2. für „Alamos“ (jährlich)	50 €

Die Dienstaufwandsentschädigung umfasst nicht den Verdienstausschlag aufgrund einer Freistellung gem. § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ist der Empfänger einer Dienstaufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.
- (4) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird in den Fällen des § 33 Abs. 1 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung auf höchstens 17,00 € je Stunde festgesetzt.
- (5) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der jeweils geltenden Fassung wird auf höchstens 8,00 € je Stunde festgesetzt.
- (6) Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren erhalten für mit Genehmigung durchgeführte Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO), soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden (z.B. Landesfeuerweherschule). Die Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird nach § 5 Abs. 3 NRKVO gewährt.
- (7) Aktive Mitglieder erhalten einheitlich und unabhängig von ihrem Verdienstausschlag für die Teilnahme
 - a) an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule eine Entschädigung von 50,00 € je angefangenen Lehrgangstag,
 - b) an ganztägigen Lehrgängen oder Dienstversammlungen auf Kreisebene eine Entschädigung von 20,00 € je angefangenen Lehrgangstag zuzüglich der nach Abs. 4 bestimmten Reisekostenentschädigung.

§ 5

Entschädigung der Feldmarkvorsteher/innen

Die Feldmarkvorsteher/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung

a) Ortschaft Elm	420 €
b) Ortschaft Bevern	320 €

c)	Ortschaft Nieder Ochtenhausen	270 €
d)	Ortschaften Bremervörde, Hesedorf, Minstedt und Spreckens	220 €
e)	Ortschaft Ostendorf	185 €
f)	Ortschaften Mehedorf und Plönjeshausen	160 €
g)	Ortschaften Hönau-Lindorf und Iselersheim	125 €.

§ 6

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370 €.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Bremervörde vom 04.03.1992 außer Kraft.

Bremervörde, den 28. Dezember 2022

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

(Hannebacher)
Bürgermeister